

Vereinsatzung

Allgemeiner Sportverein Großholzhausen

(ASV Großholzhausen e.V.)

gegründet 1930

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein (ASV) Großholzhausen e.V. 1930“. Er hat seinen Sitz in Großholzhausen und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Rosenheim unter der Nummer 108 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landes-Sportverbandes. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landesportverband ermittelt.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss - und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren als Kinder.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Hauptausschuss.
- (6) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (7) Der Vorstand kann bei zwingenden Gründen eine zeitweilige Aufnahmesperre erlassen.
- (8) Ehrenmitglieder werden durch den Hauptausschuss ernannt.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Hauptausschusses/der Mitgliederversammlung ist den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Hauptausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insb. ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt. Ganz oder teilweise Befreiung vom Vereinsbeitrag kann gewährt werden.
Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) Gesonderte Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren der Abteilungen wie deren Kassengeschäfte sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Anschließend vom Hauptausschuss zu genehmigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Hauptausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem dritten Vorsitzenden der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat
 4. dem Schriftführer
 5. den Vereinsjugendleiter
- (2) Wählbar ist nur ein ordentliches Mitglied, das am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten bis zu einer Neuwahl.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist umgehend vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im übrigen darf er Geschäfte bis zum Betrage von 5.000 Euro im Einzelfall ausführen. Für Grundstücksgeschäfts sämtlicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen,

sowie Geschäften von mehr als 5.000 Euro bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (9) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, der Beschlussgegenstand muss genannt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend, ist Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer jeweils zu unterschreiben.

§ 10 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
Über die Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Er hat das Recht, bei Bedarf es jederzeit zu tun, wenn es im Interesse des Vereins geschieht. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Gründe und des Zwecks, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen hat rechtzeitig mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel und durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Diese soll je nach Erfordernis folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht durch den Vereinskassier
 - Kassenprüfungsbericht
 - Bericht des Vereinsjugendleiters
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Wahl eines Wahlvorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen
 - Anträge, Wünsche und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - Auflösung des Vereins
- (3) Anträge sind schriftlich eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
Dringlichkeitsanträge können bei der MV bei einfacher Stimmenmehrheit angenommen

werden. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die außerordentliche MV hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche MV.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Abteilungs- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Jede dieser Abteilungen ist Bestandteil des Vereins und hat sich an dessen Satzung sowie allen Platzordnungen zu halten. Alle Mitglieder in den Abteilungen müssen Mitglieder des ASV Großholzhausen e.V. sein.
- (2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Abteilungskassier und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für den laufenden Betrieb und Kassengeschäfte. Abteilungsversammlungen werden jährlich einberufen. Das vorgenannte Gremium wird von der Abteilungsversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsversammlung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (§ 11) abgehalten werden. Für die Wahlen gelten die Vorschriften entsprechend wie für den Vorstand nach der Satzung.
- (3) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassier des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Verletzung seiner Pflichten kann er nach Anhörung der Abteilungsmitglieder vom Vorstand abberufen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

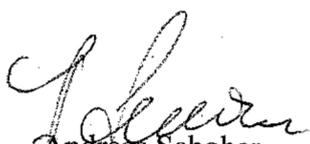
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Raubling mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (§ 2 Abs. 1) zu verwenden.

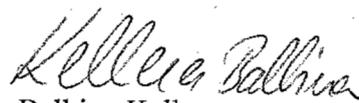
§ 15 Inkrafttreten

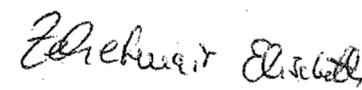
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2009 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Großholzhausen, 20.03.2009


Andreas Schober
1. Vorsitzender


Josef Höfer
2. Vorsitzender

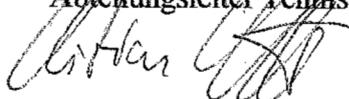

Balbina Kellerer
Vereinskassier


Elisabeth Zehetmair
Schriftführer


Georg Moller
Vereinsjugenleiter


Johann Guggenbichler
Abteilungsleiter Fußball


Martin Schober
Abteilungsleiter Ski

Christian Schwentner
Abteilungsleiter Tennis


Alois Gschwendtner
Abteilungsleiter TKD
